

**Vorlage**  
**der Oberösterreichischen Landesregierung**  
**betreffend den**  
**Bericht über die Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich**  
**für die Finanzjahre 2023 bis 2027**

[FinD-2015-173099/32]

Artikel 15 Absatz 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sieht vor, dass die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen haben. Ebenso haben die Gebietskörperschaften die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich rechtlich verbindlich festzulegen.

Die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für das Land Oberösterreich ist im Artikel 55 Abs. 7 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG) rechtlich verbindlich festgelegt. Demnach hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

Zu den unionsrechtlichen Regelungen ist fest zu halten, dass die seitens der EU im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie für die Finanzjahre 2020 bis 2023 aktivierte General Escape Clause (Allgemeine Ausweichklausel) aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt für das Finanzjahr 2024 wieder deaktiviert wurde.

Die „Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2023 bis 2027“ folgt in ihrer Darstellung den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015. Sie präjudiziert keine Beschlüsse des Oberösterreichischen Landtags. Insbesondere stellt der vom Landtag gemäß Artikel 55 Abs. 3 Oö. L-VG beschlossene Voranschlag eines Finanzjahres jeweils die alleinige Grundlage für die Gebarung des Landes dar.

Für die Erstellung der „Mittelfristigen Finanzplanung“ sind die Einnahmen aus dem Finanzausgleich, den Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie Finanzzuweisungen und Zuschüssen des Bundes, essentiell. Über das neue Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) wurde zwar im Oktober 2023 eine grundsätzliche Einigung zwischen den Finanzausgleichspartnern erzielt, eine endgültige Unterzeichnung des Paktums inklusive der für die Planungen des Landes maßgeblichen Details ist jedoch noch nicht erfolgt. Für die „Mittelfristige Finanzplanung“ wurden daher die vorläufigen Berechnungen aus der Einigung zum FAG 2024 herangezogen.

Um die „Mittelfristige Finanzplanung“ trotzdem noch im Jahr 2023 dem Oö. Landtag vorlegen zu können, wird gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag vorgeschlagen, davon abzusehen, die entsprechende Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge**

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den angeschlossenen Bericht über die „Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2023 bis 2027“ zur Kenntnis nehmen.**

**Subbeilage**

Linz, am 27. November 2023

Für die Oö. Landesregierung:

**Mag. Thomas Stelzer**

Landeshauptmann